

Exzerpt: Spengler, Oswald: „Die Beziehungen zwischen den Kulturen“. In: *Der Untergang des Abendlandes*, Bd. II, S. 616 - 655

Zusammenfassung

Die Geschichte ist nach Spengler keine Kausalkette, also ein Ereignis ist nicht gleich die Folgen eines anderen Ereignisses, vielmehr ist es eine Beeinflussung. Zum Beispiel unser jetziges Rechts hat zwar seinen Ursprung in der Antike aber es ist nur eine Folge von Beeinflussungen durch vorhergehende Kulturen welche wiederum durch vorhergehende Kulturen beeinflusst wurden. Dieses führt Spengler anhand der Rechtsgeschichte, angefangen bei den Hellenen über die Römer und Arabern bis hin zu unseren heutigem Recht, aus.

Kapitel 12

Als das stärkste Beispiel eines Systems, das scheinbar in seinen Grundzügen unverändert durch zwei Jahrtausende gewandert ist, während es in Wirklichkeit in drei Kulturen drei vollständige Entwicklungen von jedesmal ganz anderer Bedeutung durchgemacht hat, gebe ich hier die Geschichte des römischen Rechts. (Seite 624)

Kapitel 13

Es wird also nicht genügend beachtet, daß es sich bei griechischen und römischen Recht nicht um ein Nebeneinander handelt. Das römische Recht ist das jüngste; es setzt die anderen mit ihren langen Erfahrungen voraus und wurde unter deren vorbildlichen Eindruck spät und sehr rasch ausgebaut. Es ist wichtig, daß die Blütezeit der stoischen Philosophie, die auf das Rechtsdenken tief gewirkt hat, der Blüte der griechischen Rechtsbildung folgte, der römischen voranging. (Seite 627)

Kapitel 14

Im Abendlande besteht im stärksten Gegensatz dazu die Tendenz, von vornherein den gesamten lebenden Rechtsstoff in ein für immer gegliedertes und erschöpfendes Gesamtwerk zu bringen, in dem jeder überhaupt denkbare Fall der Zukunft im voraus entschieden ist. Alles abendländische Recht wird für die Zukunft, alles antike für den Augenblick geprägt. (Seite 629)

Kapitel 15

Das antike Recht ist ein Rechts der Körper. Es unterscheidet im Bestand der Welt körperliche Personen und körperliche Sachen und stellt als eine euklidische Mathematik des öffentlichen Lebens die Beziehungen zwischen ihnen fest. Das Rechtsdenken ist dem mathematischen am nächsten verwandt. Beide wollen von den

optisch gegebenen Fällen das Sinnlich-zufällige absondern, um das Gedankenprinzipielle zu finden: die reine Form des Gegenstandes, den reinen Typus der Lage, die reine Verknüpfung von Ursache und Wirkung. Da das antike Leben in der Gestalt, wie es sich dem antiken kritischen Wachsein darstellt, durchaus euklidische Züge besitzt, so entsteht ein Bild von Körpern, von Lagenverhältnissen zwischen ihnen und von wechselseitigen Einwirkungen durch Stoß und Gegenstoß wie bei den Atomen Demokrits. Es ist eine juristische Statik. (Seite 634)

Kapitel 16

Es hat sich sehr bald die Gewohnheit ausgebildet, daß man überhaupt nicht mehr die alten Gesetze der Stadt Rom auf den Tatsachenstoff der Einzelfälle anwandte, sondern Juristentexte wie die Bibel zitierte. Was bedeutet das? Unsern Romanisten ist es ein Zeichen des tiefsten Verfalls im Rechtswesen. Von der arabischen Welt aus betrachtet ist es das Gegenteil: ein Beweis dafür, daß es diesen Menschen endlich gelungen ist, eine fremde, ihnen aufgedrungene Literatur sich in der einzigen Form innerlich anzueignen, die für ihr eignes Weltgefühl in Betracht kam. Hier eröffnet sich der ganze Gegensatz von antikem und arabischen Weltgefühl. (Seite 640)

Kapitel 17

Denn das in seiner Abfassung überstürzte und technisch mangelhafte Corpus juris ist trotz allem eine arabische und also eine religiöse Schöpfung; das beweisen die christliche Tendenz vieler Interpolationen, die auf das Kirchenrecht bezüglichen Konstitutionen, die im Theodosianischen Kodex noch am Schluß, hier aber am Anfang stehen, und sehr nachdrücklich die Vorreden zu vielen seiner Novellen.. Trotzdem ist das Buch keine Anfang, sondern ein Ende. Das längst wertlos gewordene Latein verschwindet jetzt völlig aus dem Rechtsleben – schon die Novellen sind meist griechisch geschrieben – und mit ihm das trichterweise darin abgefaßte Werk. Die Rechtsgeschichte aber setzt den Weg fort, den das syrisch-römische Rechtsbuch gewiesen hatte, und führt im 8. Jahrhundert zu Werken in der Art unserer Landrechte des 18. Jahrhundert, wie die Ekloga des Kaisers Leo und das Corpus des persischen Erzbischofs Jesubocht, eines großen Juristen. Damals lebte bereits der größte Jurist des Lslam, Abu Hanifa. (Seite 644)

Kapitel 18

Der städtische Rationalismus wendet sich wie in der sophistischen und stoischen Philosophie dem Naturrecht zu, von seiner Begründung durch Oldenburg und Bodinus bis seiner Zerstörung durch Hegel. In England hat sein größter Jurist, Coke, das germanische, sich in der Praxis fortbildende Recht gegen den letzten Versuch verteidigt, den die Tudors zur Einführung den Pandektenrechts machten. Auf dem Festlande aber entwickelten sich die gelehrten Systeme in römischen Formen bis zu

den deutschen Landrechten und den Entwürfen des ancien régime, auf Napoleon sich stützte. Und so ist Blackstone Kommentar zu den Laws of England (1765) der einzige rein germanische Kodex an der Schwelle der abendländischen Zivilisation. (Seite 648/649)

Kapitel 19

Eine Umstellung des gesamten Rechtsdenkens nach Analogie der höheren Physik und Mathematik wird zur Forderung der Zukunft. Das gesamte soziale, wirtschaftliche, technische Leben wartet darauf, endlich in diesem Sinne begriffen zu werden; wir brauchen mehr als ein Jahrhundert schärfsten und tiefsten Denkens, um dies Ziel zu erreichen. Und dazu bedarf es einer ganz andern Art der Vorbildung des Juristen. Sie fordert

1. eine unmittelbare ausgedehnte und praktische Erfahrung im Wirtschaftsleben der Gegenwart,
2. eine genaue Kenntnis der Rechtsgeschichte des Abendlandes, unter beständiger Vergleichung der deutschen, englischen und romanischen Entwicklung,
3. die Kenntnis des antiken Rechts, und zwar nicht als eines Musters der bis heute geltenden Begriffe, sondern als glänzendes Beispiel dafür, wie ein Recht sich rein aus dem praktischen Leben der Zeit entwickelt.

Das römische Recht hat aufgehört, für uns der Ursprung der für immer gültigen Grundbegriffe zu sein. Aber das Verhältnis zwischen dem römischen Dasein und den römischen Rechtsbegriffen macht es uns von neuem wertvoll. Wir können an ihm lernen, wie wir unser Rechts aus eignen Erfahrungen herauszubilden haben. (Seite 655)

Fazit

Spengler führt seine Thesen/Feststellungen sehr anschaulich und sehr ausführlich anhand von ausgewählten Beispielen aus, wenn auch dieses Ausführliche zum Nachteil der Lesbarkeit ist. So bietet Spengler am Ende jedes Abschnittes eine Zusammenfassung an, diese Zusammenfassung ist so prägnant das sie genügt um den gesamten Inhalt des entsprechenden Abschnittes zu erfassen. Aus diesem Grunde halte ich es für überflüssig den Text ein weiteres mal zusammenzufassen.